

Sicherung und Eintreibung von Forderungen in der EU



©Gina Sanders-fotolia.com

 **eictrier**
IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre

Der Weg ins Ausland lohnt sich. Rund 50% des in Deutschland erwirtschafteten BIP ist für den Export bestimmt. Über 60% der deutschen Auslandslieferungen gehen in EU-Länder. Grund für die hohe Dynamik der Handelsbeziehungen zwischen den EU-Ländern sind die beachtlichen Integrationserfolge im europäischen Binnenmarkt. Dies führt zu einer guten Rechtssicherheit und somit auch einem vergleichsweise überschaubaren Geschäftsrisiko insbesondere hinsichtlich der Länderrisiken, der vertraglichen Risiken und der Währungsrisiken bei Geschäften innerhalb der Eurozone. Allerdings schützt der europäische Binnenmarkt nicht vor dem bedeutendsten Risiko im Auslandsgeschäft: dem Forderungsausfallrisiko. Dies wird häufig unterschätzt, obwohl Forderungsausfälle und verspätete Forderungseingänge der mit Abstand häufigste Grund für Insolvenzen in Deutschland sind.

Bei Geschäften im europäischen Binnenmarkt finden in Drittlandsmärkten bewährte Zahlungssicherungsinstrumente wie das Akkreditiv kaum Anwendung. Grund hierfür sind u. a. die mit dem hohen Sättigungsgrad der EU-Märkte einhergehenden schmalen Margen sowie die vergleichsweise unkomplizierte Vollstreckung von Titeln innerhalb der EU. Eine fehlende oder unzureichende Forderungssicherung birgt jedoch auch bei Geschäften in EU-Märkten das Risiko der Forderungsverzögerung bzw. des Forderungsausfalls vor allem im Falle der Insolvenz des Kunden.

Welche Instrumente und vertraglichen Gestaltungsoptionen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung von Forderungsausfallrisiken im europäischen Binnenmarkt zur Verfügung stehen, erläutert dieser Leitfaden.

Zu den präventiven Maßnahmen des Forderungsmanagements in der EU zählen verschiedene Angebote zur Bonitätsprüfung von Auslandskunden sowie eine umsichtige Gestaltung der vertraglichen Regelungsinhalte von grenzüberschreitenden Liefergeschäften. Der Eigentumsvorbehalt ist im Auslandsgeschäft auch innerhalb der EU nur bedingt zur Absicherung von Forderungen geeignet, da die weitreichenden deutschen Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nur teilweise bzw. keinen Eingang in die Rechtsordnungen der anderen EU-Länder gefunden haben.

Als Alternative zu herkömmlichen Zahlungssicherungsinstrumenten wie Akkreditiven, die vorrangig bei Geschäften in Drittlandsmärkten zum Einsatz kommen, stehen Lieferanten zur Forderungsabsicherung von Geschäften in der EU insbesondere Warenkreditversicherungen, das Factoring sowie Zahlungsgarantien zur Verfügung.

Kommen Kunden im EU-Ausland auch nach ordnungsgemäßer Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, können Lieferanten bei unbestrittenen Forderungen alternativ zum herkömmlichen oft langwierigen Klageverfahren, auf grenzüberschreitende Mahnverfahren, den Europäischen Zahlungsbefehl sowie das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zurückgreifen. Hinzu kommen die Serviceleistungen im Bereich Inkasso der deutschen Auslandshandelskammern und zahlreicher privater Anbieter.

Dieser Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche Beratung. Für Verbesserungsvor-

schläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel: 06 51/ 97 567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.

1. Bonitätsprüfung von Kunden im EU-Ausland

Die Zahlungsvereinbarung „Vorauskasse“ ist für den Verkäufer die sicherste und mit Abstand unkomplizierteste Methode zur Forderungssicherung. Allerdings ist diese Zahlungsvereinbarung insbesondere in wettbewerbsintensiven Branchen oftmals nicht durchsetzbar. Um Forderungsausfallrisiken besser abschätzen zu können, sollte daher insbesondere bei Neukunden und umfangreichen Aufträgen, eine Bonitätsprüfung des Kunden erfolgen. Hierzu stehen unterschiedliche Angebote privater Anbieter und der deutschen Auslandshandelskammern (www.ahk.de) zur Verfügung.

Eine Bankauskunft der Hausbank des ausländischen Kunden über dessen Solvenz bietet als Momentaufnahme eine erste Orientierungshilfe hinsichtlich möglicher Zahlungsschwierigkeiten.

Entgeltpflichtige Auskünfte über die Bonität von Unternehmen im EU Ausland sind über Kreditversicherungsgesellschaften, private Inkassodienstleister sowie einige Auslandshandelskammern erhältlich (z. B. für die Märkte Belgien und Luxemburg, Finnland, Irland, Italien, Portugal, Schweden, Tschechien, Österreich). Die Dienstleistungen zu den Firmen- und Bonitätsauskünften sind gemeinsam mit

dem Inkasso-Service in den Rechtsabteilungen der Auslandshandelskammern angesiedelt (www.ahk.de, Pfad: Standorte ... > Dienstleistungen > Recht).

Bonitätsbewertungen von in der EU ansässigen Unternehmen sind u. a. erhältlich bei der Creditreform sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften mit Dienstleistungsangeboten fürs Auslandsgeschäft wie z. B.:

- Creditreform
www.firmenwissen.de/bonitaetsauskuenfte_suche.html.
- Coface Kreditversicherung AG
www.coface.de
- Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
www.eulerhermes.de
- Atradius Kreditversicherung
www.atradius.de
- Zürich Versicherung
www.zurich.de

Auch bieten Inkassodienstleister EU-weit Bonitäts- und Firmenauskünfte (siehe Pkt. 5.6, Inkassoservice in der EU, S.15 ff).

In vielen EU-Ländern sind über die Anforderung eines Handelsregisterauszuges bzw. der Bilanzen beim Handelsregister am Sitz des Kunden, Informationen hinsichtlich der Vermögenssituation und der Zahlungsfähigkeit des Kunden erhältlich. In Frankreich stehen zum Beispiel auf diesem Wege ebenfalls Informationen zur Verfügung über Verpfändungen sowie Schulden gegenüber den Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern diese einen

gewissen Betrag überschreiten. Die deutschen Auslandshandelskammern (www.ahk.de, Pfad: Standorte ... > Dienstleistungen > Recht) sowie Fachanwälte (www.cbbl-lawyers.de) unterstützen deutsche Unternehmen bei der Beschaffung von Handelsregisterauszügen, Bilanzen und anderen Firmenauskünften.

2. Vertragliche Besonderheiten bei der Forderungssicherung in der EU

Durch eine umsichtige Gestaltung der vertraglichen Regelungsinhalte, die Anwendung einer geeigneten INCOTERMS®-Klausel sowie die Vereinbarung von Vorauskasse bzw. die Nutzung eines Zahlungs- oder Forderungssicherungsinstrumentes können Lieferanten, sofern dies die Verhandlungsposition zulässt, einen Großteil der Risiken im Auslandsgeschäft auf ihren Geschäftspartner übertragen bzw. Risiken abfedern. Regelungslücken im Bereich der vertragswesentlichen Inhalte sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

2.1 Vertragswesentliche Klauseln für Auslandsverträge

Vertragswesentliche Inhalte für die Forderungssicherung sind neben Klauseln zur Wahl des Gerichtsstandes (siehe Pkt. 2.4 Vereinbarung eines Gerichtsstandes, S. 4 ff) und des Erfüllungs-/Zahlungsortes (siehe Pkt. 2.5. Vereinbarung eines Zahlungsortes, S. 5) insbesondere die Vereinbarung einer für den Verkäufer günstigen Zahlungsbedingung (siehe Pkt. 4. Absicherung von Forderungen bei Geschäften in der EU, S. 10 ff).

Darüber hinaus sollte unbedingt auch eine Vereinbarung bezüglich des auf den Vertrag anwendbaren Rechts (siehe Pkt. 2.6 Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts, S. 6) sowie einer Lieferbedingung in Anlehnung an die INCOTERMS® 2010 erfolgen, damit die Kosten- und Risikotragung von Lieferungen vertraglich einwandfrei geregelt ist.

Eine Klausel zum Eigentumsvorbehalt ist nicht obsolet, bietet jedoch im Auslandsgeschäft nur begrenzten Schutz, da die weitreichenden deutschen Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nur teilweise bzw. keinen Eingang in die Rechtsordnungen der anderen EU-Länder gefunden haben (siehe Pkt. 3, Eigentumsvorbehalt in der EU, S.6 ff).

Zudem sollten Regelungen hinsichtlich der Mängelhaftung und Haftungsbeschränkungen sowie im Bedarfsfall auch zu Vertragsstrafen nicht fehlen.



©pitels-fotolia.com

2.2 Schriftform

Die vorab genannten vertragsrelevanten Eckpunkte sollten aus Nachweisgesichtspunkten immer schriftlich fixiert werden. Dies kann in Form eines Exportvertrages sowie auch in Form eines Angebotes mit allen für einen Kaufvertrag wesentlichen Inhalten und unter Einbezug von AGB erfolgen. Der Vertragstext bzw. die AGB müssen entweder in der Verhandlungssprache oder in der Sprache des Empfängers verfasst sein. Zweisprachige Ver-

träge bzw. AGB erfordern einen schriftlichen Hinweis auf die im Streitfall maßgebliche Variante.

2.3 Verwendung von AGB

Bei grenzüberschreitenden Geschäften ist regelmäßig zu berücksichtigen, dass der wirksame Einbezug von AGB, auch nach deutschem Recht, strengeren Anforderungen unterliegt als bei Inlandsgeschäften. So ist es im internationalen Geschäftsverkehr grundsätzlich erforderlich, die AGB dem Vertragspartner im Vorfeld des Geschäftsabschlusses zu übersenden oder anderweitig zugänglich zu machen. Idealerweise wird der Zugang der AGB inkl. Zustimmung schriftlich bestätigt. Eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt nicht. Die Beweislast der Übermittlung der AGB vor Vertragsabschluss obliegt dem Verkäufer. Darüber hinaus bestehen in den Rechtsordnungen der einzelnen EU-Länder auch mehr oder minder strikte Anforderungen an die Lesbarkeit von AGB.

2.4 Vereinbarung eines Gerichtsstandes

Es obliegt den Vertragsparteien im Auslandsgeschäft den Gerichtsstand und die Gerichtsbarkeit frei zu wählen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind z. B. bei Geschäften mit Verbrauchern zu beachten. Auch wenn der Gerichtsstand frei wählbar und unabhängig von der Rechtswahl ist, empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, den Gerichtsstand in Konformität mit der Rechtswahl zu bestimmen. Nur so können rechtliche Risiken vermieden werden, die oftmals entstehen, wenn ein Richter ein Urteil auf der Grundlage einer ihm un-

bekannten Rechtsordnung fällen muss und somit auf externe Gutachten angewiesen ist.

Rechtsgrundlage für die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist für Geschäfte innerhalb der EU - mit Ausnahme von Dänemark- die EG-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO, EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung). Für Geschäfte im EFTA-Raum (Schweiz, Norwegen, Island ohne Liechtenstein) und mit Dänemark ist das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Rechtsgrundlage. Auf Grundlage des EuGVVO sowie des Luganer Übereinkommens ist die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten vergleichsweise unkompliziert. Dies gilt insbesondere seit dem 10. Januar 2015: Denn mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens werden Entscheidungen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat nicht nur anerkannt, sondern auch vollstreckt, ohne dass dafür eine Vollstreckbarkeitserklärung nötig ist. Gleiches gilt zudem auch für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung der Durchsetzung von Ansprüchen in anderen EU-Ländern bei.

In Sachverhalten, in denen kein EU-Recht vorgeht, und in denen keine Staatsverträge zur Anwendung kommen, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen grundsätzlich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Neben den herkömmlichen Klageverfahren existieren zur grenzüberschreitenden Forde-

rungseintreibung zwischen Parteien aus EU- Staaten grenzüberschreitende Mahnverfahren, das Europäische Mahnverfahren sowie das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (siehe Pkt. 5, Vollstreckung von Forderungen in der EU, S. 11 ff).

Eine Verpflichtung zur Wahl des Gerichtsstandes und der Gerichtsbarkeit besteht nicht. Dennoch ist es äußerst empfehlenswert, einen Gerichtsstand vertraglich festzulegen. Denn bei fehlender Gerichtsstandswahl sind grundsätzlich die Gerichte am Sitz des Beklagten zuständig (§ 12 ZPO/ Allgemeiner Gerichtsstand¹), es sei denn der Geschäftspartner verfügt über Vermögen im Inland (§ 23 ZPO/ Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands²). Die Vereinbarung eines Erfüllungsortes begründet i. Ü. bei Geschäften innerhalb der EU einen Gerichtsstand³.

Mit dem Verzicht auf eine Gerichtsstandswahl riskieren Lieferanten die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts, was sich im Streitfall regelmäßig ungünstig auf die Kosten auswirkt und zuweilen auch einen nachteiligen Effekt auf das Urteil haben kann.

Aufgrund der o. g. Vollstreckungsübereinkommen bietet bei Geschäften innerhalb der EU und des EFTA-Raumes die Wahl eines deutschen Gerichtsstandes in Verbindung mit einer

Rechtswahlklausel, welche die Anwendung von BGB/HGB oder UN-Kaufrecht vorsieht, für deutsche Lieferanten einige Vorteile wie z. B. den Rückgriff auf die örtlichen Gerichte am Sitz des Unternehmens - d.h. bekanntes Prozessrecht-, der Wegfall von Übersetzungs- und Reisekosten sowie zusätzlichen Kosten aufgrund der Bestellung eines Anwalts im Ausland.

Zudem kann ein Mahnbescheid gegen einen säumigen Kunden im EU-Ausland nur dann vor einem deutschen Gericht beantragt werden, wenn zwischen den Parteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines deutschen Gerichts getroffen wurde. Dies erleichtert das Verfahren für den Gläubiger und ist damit i. d. R. auch kostengünstiger. Gleiches gilt für die gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls (siehe Pkt. 5, Vollstreckung von Forderungen in der EU, S. 11 ff).

Dennoch kann im Einzelfall auch die Wahl eines Gerichtsstandes in einem anderen EU oder EFTA-Staat durchaus sinnvoll sein, z. B. wenn es darum gehen soll, den Gerichtsstand in Konformität mit dem im Vertrag vereinbarten Recht zu bringen.

2.5. Vereinbarung eines Zahlungsortes

Neben der Vereinbarung eines Gerichtsstandes ist die Festlegung eines Zahlungsortes am Sitz des Lieferanten sinnvoll, da dieser als Erfüllungsort für die Zahlung gilt. Somit hat der Kunde im EU-Ausland seine Zahlungsverpflichtung erst dann erfüllt, wenn auch die Zahlung auf dem Konto des deutschen Lieferanten eingegangen ist. Haben die Vertragsparteien

¹ **§ 12 ZPO/ Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff.** Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

² **§ 23 ZPO/ Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands.** Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderungen eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

³ EuGVVO, Art. 5 Nr.1

bei einer Fremdwährungszahlung einen Zahlungsort in Deutschland vereinbart, kommt die gemäß § 244 BGB zugunsten des Schuldners bestehende Umrechnungsbefugnis zur Anwendung, sofern diese nicht vertraglich abbedingte wurde. Die Vereinbarung eines Zahlungsortes ist überflüssig, wenn im Wege eines Dokumentenakkreditivs oder Dokumenteninkassos ein Kreditinstitut als Zahlungsstelle bestimmt wurde.

2.6 Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

In der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei. Im Rahmen der Rechtswahl kann somit jedes staatliche Recht, jedoch kein nicht-staatliches Recht⁴ vereinbart werden. Die Rechtswahl ist grundsätzlich unabhängig von der Gerichtsstandswahl. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt es sich jedoch, die Rechtswahl in Übereinstimmung mit der Gerichtsstandswahl zu treffen. Bei Verträgen mit Verbrauchern kann hingegen nicht von den zwingenden Vorschriften des Verbraucherlandes abgewichen werden.

Rechtsgrundlage für die Wahl des anwendbaren Rechts ist seit Ende des Jahres 2009 innerhalb der EU (außer Dänemark) Rom I (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse. In allen anderen Fällen entscheidet bei fehlender Rechtswahl durch die Vertragsparteien das IPR (Internationale Privatrecht) des jeweils

zuständigen Gerichts über die Bestimmung des anwendbaren Rechts.

Eine Verpflichtung zur Rechtswahl besteht nicht, ist aber dringend ratsam. Denn nur so lassen sich Gestaltungsspielräume eines nationalen Rechts wie beispielsweise die Einschränkung der Rechtsbehelfe des Käufers oder Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten effektiv nutzen. In Anlehnung an Rom I (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) kann eine Rechtswahl auch „stillschweigend“ erfolgen unter der Bedingung dass sich die Rechtswahl aus den Bestimmungen des Vertrages oder den allgemeinen Umständen ergibt.

Verzichten die Vertragspartner bewusst auf eine Rechtswahl oder existieren keine Vereinbarungen in Form von AGB oder Exportvertrag und auch keine sonstigen Indizien aus denen sich ein Anknüpfungspunkt für eine s. g. stillschweigende Rechtswahl ergibt, regelt bei mitgliedstaatlichen Konflikten (außer Dänemark) Rom I (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse, welches Recht auf einen Vertrag zur Anwendung kommt. Für Geschäfte innerhalb der EU - außer Dänemark - ist somit für die Bestimmung des anwendbaren Rechts die s. g. Kataloganknüpfung maßgeblich. So gilt bei Warenverkäufen das Recht des Landes, in dem der Verkäufer sitzt (Art. 4 Abs. 1 lit. a), bei Dienstleistungsverträgen das Recht des Landes, in dem der Dienstleister sitzt (Art. 4 Abs. 1 lit. b), bei Franchiseverträgen das Recht des Landes, in dem der Franchisenehmer sitzt (Art. 4 Abs. 1 lit. e) und bei Vertriebsverträgen das Recht des Landes, in dem der Vertriebspartner sitzt (Art. 4 Abs. 1 lit. f).

⁴ Wurde als Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht gewählt, kann u. U. auch ein nicht-staatliches Recht gewählt werden.

Das IPR stellt bei der Festlegung des anwendbaren Rechts grundsätzlich auf das Prinzip der vertragstypischen Leistung ab. Prinzipiell wird das anwendbare Recht nach dem IPR des Landes ermittelt, welches sich zuerst mit einem Streitfall befasst. Hierbei ist davon auszugehen, dass das Recht des Landes herangezogen wird, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist.

Weitere Informationen zu den grundlegenden Besonderheiten, die bei der Gestaltung von Exportverträgen bzw. AGB im Auslandsgeschäft zu beachten sind, finden sich in dem Leitfaden der EIC Trier GmbH zum Thema „Einführung in die Gestaltung von Exportverträgen“.

3. Eigentumsvorbehalt in der EU

Der Eigentumsvorbehalt ist ein beliebtes Forderungssicherungsinstrument deutscher Unternehmen beim Warenverkauf mit Zahlungsziel. Denn durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum erst dann auf den Käufer über, wenn die vollständige Zahlung des Kaufpreises erfolgt ist, d. h. die dingliche Rechtsübertragung ist an die Erfüllung schuldrechtlicher Pflichten gebunden. Der Käufer hat bis zur Zahlung des Kaufpreises lediglich ein Anwartschaftsrecht auf die Kaufsache. Wenn der Käufer nicht vereinbarungsgemäß seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurücktreten und die Sache, die noch immer in seinem Eigentum ist, zurückzufordern. Die Pfändung beim Kunden der Eigentumsvorbehaltsware ist nach deutschem Recht nicht zulässig. Darüber hinaus ist der Eigen-

tumsvorbehalt nach deutschem Recht insolvenzfest, d. h. der Verkäufer darf im Falle der Insolvenz des Kunden vom Insolvenzverwalter die Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware verlangen. Das deutsche Recht kennt zudem auch das Rechtsinstitut des verlängerten (Forderung gegen Dritte als Sicherheit) und des erweiterten (Sicherheit z. B. bei Abzahlungskäufen) Eigentumsvorbehalts.



©koya979-fotolia.com

Im Auslandsgeschäft eignet sich der Eigentumsvorbehalt jedoch nur begrenzt als Sicherungsinstrument, da die weitreichenden deutschen Regelungen zum Eigentumsvorbehalt (§§ 449 BGB) nur teilweise bzw. keinen Eingang in die Rechtsordnungen der anderen EU-Länder gefunden haben.

Beim Eigentumsvorbehalt ist im Auslandsgeschäft regelmäßig zu beachten, dass unabhängig von der Rechtswahl in Anlehnung an den Grundsatz des *lex rei sitae*, sich die Rechtsgrundlage des Eigentumsvorbehalts nach dem Ort bestimmt, wo sich die Ware jeweils aktuell und physisch befindet; d. h. in der Regel nach dem Recht des Käuferlandes.

In anderen EU-Ländern ist das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts jedoch meist nicht so umfangreich geregelt wie in Deutschland und bietet somit dem Verkäufer zum Teil deutlich weniger Schutz im Fall des Zahlungsausfalls. In einigen Ländern unterliegt der Eigentumsvorbehalt auch besonderen formalen Auflagen wie z. B. einer Registrierung im Handelsregister. Nachfolgend sind die wesentlichen Eck-

punkte der Eigentumsvorbehaltsregelungen unserer wichtigsten Handelspartner in der EU aufgeführt.

Eigentumsvorbehalt in Belgien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Nein

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Der Eigentumsvorbehalt ist in Belgien nur sehr bedingt zur Absicherung von Forderungen geeignet. Daher bietet sich alternativ zum Eigentumsvorbehalt die vertragliche Vereinbarung einer s. g. ausdrücklichen Auflösungsklausel (*pacte commissoire exprès*), die im Falle der Insolvenz des Schuldners die Aussonderung der Ware ermöglicht.

Eigentumsvorbehalt in Dänemark

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Nein

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: In Dänemark ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts über AGB nicht ausreichend, sondern es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners.

Eigentumsvorbehalt in Finnland

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich mit Aufzählung der Vorbehaltswaren vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt in Frankreich

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Eigentumsvorbehaltsklausel muss bei Verwendung von AGB zum Beispiel durch Fett- oder Farbdruck deutlich hervorgehoben werden. Alternativ bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.

Eigentumsvorbehalt in Großbritannien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Unsicher

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Unsicher

Weitere Besonderheiten: Der Eigentumsvorbehalt muss spätestens bei Geschäftsabschluss vereinbart werden. In der Praxis ist zudem zwischen der „retention of title“ (Eigentumsvorbehalt) und der „charge“ (Sicherungsrecht) zu unterscheiden.

Eigentumsvorbehalt in Irland

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Nein

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Unsicher

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Unsicher

Weitere Besonderheiten: Alternativ zum Eigentumsvorbehalt kann ein s. g. Mietkauf (*hire purchase*) vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt in Italien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Unter der Voraussetzung, dass der Eigentumsvorbehalt sich aus einem Dokument mit sicherem Datum ergibt.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Unter der Voraussetzung, dass der Eigentumsvorbehalt in ein Register bei der Geschäftsstelle des Landesgerichts eingetragen ist und die Vorbehaltsware nicht zwischenzeitlich in einen anderen Amtsbezirk verkauft wurde.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Besteht die Vorbehaltsware aus Maschinen, so müssen die Unterschriften der Vertragsparteien auf AGB oder im Vertrag beglaubigt werden.

Eigentumsvorbehalt in Luxemburg

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Der Eigentumsvorbehalt muss im Zuge des Geschäftsabschlusses schriftlich vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt in den Niederlanden

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Ja

Weitere Besonderheiten: Bei Abzahlungsgeschäften entfaltet der Eigentumsvorbehalt nur seinen Schutz, insofern ein schriftlicher Vertrag mit ausdrücklicher Willenserklärung vorliegt.

Eigentumsvorbehalt in Österreich

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Ja

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Der Eigentumsvorbehalt muss im Rahmen des Geschäftsabschlusses schriftlich vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt in Polen

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Ja, insofern eine notarielle Beglaubigung des Eigentumsvorbehalts vorliegt.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts muss bei Geschäftsabschluss mit Nachweis eines feststehenden Datums schriftlich durch notarielle Beglaubigung erfolgen.

Eigentumsvorbehalt in Portugal

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts muss bei Geschäftsabschluss schriftlich und mit ausdrücklicher Willenserklärung des Käufers erfolgen.

Eigentumsvorbehalt in Rumänien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Unbekannt

Insolvenzfest: Nein

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Hilfsweise kann anstelle des Eigentumsvorbehalts ein einheitliches Mobiliarsicherungsrecht, eine vertragliche Auflösungsklausel oder eine notariell beurkundete Vollstreckungsklausel vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt in Schweden

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Nur für Abzahlungskäufe.

Insolvenzfest: Nur im Fall von durch Industrieunternehmen gelieferte Maschinen, Fahrzeugen, Industriegütern und Werkzeugen.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich und mit Aufzählung der Vorbehaltsware erfolgen.

Eigentumsvorbehalt in der Slowakischen

Republik

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Nein

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Käufer von Eigentumsvorbehaltsware darf diese grundsätzlich nicht weiterverkaufen. Jedoch kann der verlängerte Eigentumsvorbehalt ausdrücklich vereinbart werden, wenn zum Zeitpunkt des Warenverkaufes feststeht, dass die Ware weiterverkauft werden soll.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts muss bei Geschäftsabschluss schriftlich erfolgen.

Eigentumsvorbehalt in Slowenien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja, insofern die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts in beglaubigter Form bei Gericht hinterlegt wurde.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Ja, insofern die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts in beglaubigter Form bei Gericht hinterlegt wurde.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts hat in beglaubigter Form bei Gericht hinterlegt zu werden.

Eigentumsvorbehalt in Spanien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja, nach Vorlage geeigneter Beweismittel.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Nein

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Bei Abzahlungsgeschäften muss die Vereinbarung zum Eigentumsvorbehalt schriftlich vereinbart werden.

Eigentumsvorbehalt in Tschechien

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Nein

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Käufer von Eigentumsvorbehaltsware darf diese nicht weiterverkaufen.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Vereinbarung zum Eigentumsvorbehalt muss schriftlich erfolgen.

Eigentumsvorbehalt in Ungarn

Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ja

Insolvenzfest: Ja

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Käufer von Eigentumsvorbehaltsware, darf diese nicht weiterverkaufen.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nein

Weitere Besonderheiten: Die Vereinbarung zum Eigentumsvorbehalt muss im Zuge des Geschäftsabschlusses schriftlich erfolgen.

Weitergehende Informationen zum Eigentumsvorbehalt in den einzelnen EU-Ländern sind bei den AHKs (www.ahk.de), den IHKs (www.info-weltweit.de) sowie bei Fachanwälten (www.cbbl-lawyers.de) erhältlich. Einen länderspezifischen Überblick zum Eigentumsvorbehalt im Auslandsgeschäft auf CD-ROM

bietet die IHK Offenbach am Main (www.offenbach.ihk.de) gegen Entgelt (20 € inkl. Porto und Verpackung).

4. Absicherung von Forderungen bei Geschäften in der EU

Der Absicherung von Forderungen kommt bei grenzüberschreitenden Geschäften auch im europäischen Binnenmarkt eine besondere Bedeutung zu. Denn verspätet eingehende oder ausbleibende Forderungen belasten die Liquidität des Lieferanten. Ein dauerhaft problematisches Debitorenportfolio kann sich existenzbedrohlich auswirken.

Bei der Aushandlung der Zahlungsbedingungen stehen regelmäßig beim Verkäufer die Minimierung des Zahlungsausfallrisikos und beim Käufer die Minimierung des Liefereingangsrisikos nach Zahlung im Vordergrund. Die letztlich ausgehandelten Zahlungsbedingungen stehen in Korrelation mit der jeweiligen Finanzkraft und Marktstellung der Geschäftspartner, den branchen- oder marktüblichen Zahlungsgewohnheiten sowie den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die für den Verkäufer günstigste Zahlungsmethode⁵ ist die Vorauszahlung, da das Kreditrisiko hierbei quasi nicht vorhanden ist. Jedoch ist die Vorauszahlung nur durchsetzbar,

⁵ Rangliste der einzelnen Zahlungsmethoden mit Blick auf Risikopotenzial für den Exporteur:

- Vorauszahlung
- Standby Letter of Credit
- Ausfallzahlungsgarantie der Käuferbank
- unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv
- unwiderrufliches, unbestätigtes Akkreditiv
- widerrufliches Akkreditiv
- Dokumenteninkasso
- offene Rechnung

wenn diese entweder branchenüblich ist oder der Verkäufer eine sehr gute Marktstellung hat.

Die risikoreichste Zahlungsvariante für den Verkäufer - und gleichermaßen die risikoärmste für den Käufer - ist die Zahlung gegen offene Rechnung bzw. die Gewährung eines Zahlungsziels, da hier keinerlei Absicherung des Zahlungsausfallrisikos besteht. Diese Zahlungsvereinbarung ist daher auch innerhalb der EU grundsätzlich nur bei solventen Kunden, mit denen langjährige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen bestehen, oder wenn das Forderungsausfallrisiko zumindest über eine Warenkreditversicherung oder Factoring abgesichert ist, angebracht.

Zur Absicherung von Forderungsausfällen stehen Unternehmen bei Geschäften in der EU Warenkreditversicherungen, das Factoring und die Bankgarantie zur Verfügung. In Einzelfällen kann auch innerhalb der EU das Dokumentenakkreditiv zur Absicherung des Forderungsausfallrisikos zum Einsatz kommen.



©Gina Sanders-fotolia.com

4.1 Warenkreditversicherungen

Warenkreditversicherungen sichern das Kredit- und Forderungsausfallrisiko bei ungesicherten Forderungen auch im EU-Ausland ab. Wird also Kunden in anderen EU-Märkten ein Lieferantenkredit gewährt, d. h. ein Zahlungsziel eingeräumt, kann dem Risiko einer Forderungsverzögerung oder gar eines Forderungsausfalls - z. B. bei Insolvenz des Kunden

- durch eine Warenkreditversicherung begegnet werden. Im Gegensatz zum Factoring verschafft die Warenkreditversicherung dem Lieferanten keine vorzeitige Liquidität, sondern entfaltet erst ihre Wirkung, sofern der Kunde im EU-Ausland nach Ablauf des Zahlungsziels seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Im Wege der Warenkreditversicherung wird das durch die Gewährung eines Zahlungsziels entstehende Kreditrisiko vom Lieferanten auf einen Kreditversicherer übertragen. Versicherungsfähig sind grundsätzlich unbestrittene Forderungen aus Warenlieferungen, Werklieferungen und Dienstleistungen. Der Kreditversicherer stellt dem Unternehmen für die Versicherung des Forderungsausfallrisikos eine Prämie in Rechnung. Zur Bewertung des Kreditrisikos führt der Kreditversicherer eine Bonitätsprüfung beim Kunden im EU-Ausland durch. Die für die Kreditversicherung anfallende Prämie orientiert sich an der Höhe der offenen Forderungen jeweils zum Monatsende. Hinzu kommen Gebühren für die Kreditprüfung.

Die Konditionen für Kreditverträge hinsichtlich Länder-, Branchen- oder Kundengruppen werden in Anlehnung an die jeweilige aktuelle Risikosituation in der Regel jährlich angepasst. So kann es bei einer Verschlechterung der Marktlage zu einer Herabsetzung von Versicherungsquoten oder auch zum Ausschluss der Versicherungsmöglichkeiten in gewissen Ländern oder Branchen kommen.

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich bei einem längeren Zahlungsverzug des Kunden ein. Es existieren im Rahmen der Warenkreditversicherung aber auch Versicherungsformen, die bei Insolvenz des Kunden schützen

(Protracted Default). Zudem ist die Pauschalversicherung kleinerer Risiken möglich. Nicht versicherungsfähig sind zusätzliche Forderungen (Vertragsstrafen, Verzugszinsen, Schadensersatz etc.), die sich aufgrund des nicht vertragsmäßigen Verhaltens des Kunden ergeben.

Bei Eintritt eines Schadensfalls deckt die Kreditversicherung den Schaden bis zu einer vereinbarten Höchstgrenze unter Abzug eines Selbstbehaltes ab.

Warenkreditversicherungen rechnen sich für Unternehmen, die bei einem hohen Anteil risikoreicher Kunden Zahlungsziele (Lieferantenkredite) gewähren müssen und ihr Forderungsausfallrisiko nicht mittels Factoring (Forderungsabtretung) oder Akkreditiven absichern können. Gleichermaßen bieten Kreditversicherungen Schutz für Unternehmen mit einer überschaubaren (Groß-)Kundenstruktur bzw. Neukunden, die die Gewährung eines Lieferantenkredites erwarten.

Anbieter von Warenkreditversicherungen sind u. a.:

- Coface Kreditversicherungs AG
(www.coface.de)
- Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
(www.eulerhermes.de)
- Atradius Kreditversicherung
(www.atradius.de)
- Zürich Beteiligungsgesellschaft
(www.zurich.de).

4.2 Factoring

Factoring ist eine Finanzierungsalternative für Unternehmen, die Geschäfte mit Zahlungszie-

len und ohne Rückgriff auf Zahlungssicherungsinstrumente oder eine Kreditversicherung abschließen, und trotzdem schnell Liquidität aus ihren Forderungen ziehen müssen.

Beim Factoring kauft der Finanzdienstleister (Factor) die Außenstände regresslos an, und das Unternehmen erhält anders als bei dem Einsatz einer Kreditversicherung sofort die gewünschte Liquidität i. d. R. in Höhe von bis zu 90 Prozent der abgetretenen Forderung. Den Differenzbetrag erhält der Lieferant vom Factor, wenn der Auslandskunde den vollen Rechnungsbetrag beglichen hat bzw. 150 Tage nach Fälligkeit der Rechnung. Die Debitoren des Lieferanten werden entsprechend über die Forderungsabtretung informiert, insofern es sich nicht um ein s. g. stilles Factoring handelt. Der Finanzdienstleister übernimmt nach Ankauf der Forderungen die Debitorenbuchhaltung und das Inkasso der Forderungen. Das Forderungsausfallrisiko wird somit im Rahmen des vereinbarten Limits auf den Finanzdienstleister übertragen (regressloser Ankauf der Forderungen), der hierfür dem Unternehmen eine Factoringgebühr und die Zinsen (jeweils gültige Kontokorrentsätze der Banken) für die Vorfinanzierung der Forderung berechnet. Die Höhe der Factoringgebühr richtet sich nach Risiko und Aufwand des Finanzdienstleisters und liegt i. d. R. bei ein bis drei Prozent des Außenstandes. Hinzu kommen Kosten für die Übernahme des Debitorenmanagements. Zur Risikoabschätzung überprüft der Factor regelmäßig die Bonität der Auslandskunden. Kann der Auslandskunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, macht der Finanzdienstleister einen Versicherungsfall geltend.

Das Factoring kann auf Kundengruppen, Märkte bzw. auch auf ausgewählte Kunden angewandt werden.

Bei Geschäften außerhalb der Euro-Zone kann Factoring auch zur Abfederung von Wechselkurs- und Währungsrisiken dienen.

Factoring kommt für Unternehmen in Frage, die bei einem hohen Anteil risikoreicher Kunden Zahlungsziele gewähren müssen und ihr Forderungsausfallrisiko nicht mittels Warenkreditversicherungen oder Akkreditiven absichern können. Die Forderungen sollten wie bei den Warenkreditversicherungen unbestritten sein und die den Kunden gewährten Zahlungsziele sollten beim Factoring nicht 90 Tage überschreiten. Der Finanzdienstleister verschafft sich im Vorfeld des Vertragsabschlusses ein genaues Bild über die Bonität des Lieferanten und überprüft die Bonität der Debitoren, deren Außenstände angekauft werden sollen. Ein Debitorenportfolio mit guter Bonität und hohem Anteil an gewerblichen Kunden ist besonders gut fürs Factoring geeignet. Bei kleinen Einzelrechnungsbeträgen lohnt sich Factoring aus Kostengründen nicht.

Anbieter von Factoring-Leistungen sind u. a.

- Atradius Kreditversicherung
(www.atradius.de)
- Creditreform
(www.creditreform.de)
- Coface Kreditversicherungs AG
(www.coface.de)
- Commerzbank AG (Forfaitierungen)
www.commerzbank.de
- Euler Hermes (Forderungsverbriefung)
www.eulerhermes.de

4.3 Zahlungsgarantien

Die Zahlungsgarantie ist anders als das Dokumentenakkreditiv kein Zahlungsinstrument, sondern fällt als eine Form der Bankgarantie unter den Oberbegriff der s. g. Auslandsavale. Garantien bzw. Auslandsavale sind Leistungssicherungsinstrumente. Weitere Garantiefornen sind die Anzahlungsgarantie, die Gewährleistungsgarantie, die Erfüllungsgarantie und die Bietungsgarantie.

Bei der Zahlungsgarantie verpflichtet sich eine Bank gegenüber dem Verkäufer im Falle eines Zahlungsausfalls des Kunden, die säumige Zahlung zu begleichen. Hierbei handelt es sich um ein abstraktes Zahlungsversprechen, auf Anforderung des Garantiebegünstigten zu zahlen. Das Zahlungsversprechen ist losgelöst vom zivilrechtlichen Geschäft zwischen Käufer und Verkäufer. D. h. wenn der Garantiebegünstigte der Bank belegt, dass die Lieferung erfolgt ist und der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, muss die Bank ihr Zahlungsversprechen einlösen.

Zahlungsgarantien sind grundsätzlich zeitlich beschränkt. Anwendung findet dieses Sicherungsinstrument i. d. R. bei Zahlung gegen offene Rechnung.

Anbieter von Bankgarantien sind größere Geschäftsbanken.

4.4 Dokumentäre Zahlungssicherung: das Dokumentenakkreditiv

Akkreditive kommen als Sicherungsinstrumente für Geschäfte in der EU eher selten zur Anwendung. Dennoch bieten sie einen sehr umfangreichen Schutz gegen Forderungsausfälle

und sollen deshalb auch Eingang in diesen Leitfaden finden.

Das Akkreditiv ist ein Sicherungsinstrument, welches sowohl den Bedürfnissen des Verkäufers als auch in einem gewissen Maße denen des Käufers Rechnung trägt. Als Rechtsgrundlage für Akkreditive dienen die *Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive*⁶ (ERA), die von rund 150 Staaten unterzeichnet wurden. Um die ERA als rechtsverbindliche Vertragsgrundlage zu fixieren, muss im Akkreditivvertrag ein ausdrücklicher Hinweis auf deren Anwendung erfolgen.

Vorteilhaft für den Verkäufer ist bei der Verwendung eines Akkreditivs, dass er über ein bedingtes und abstraktes Zahlungsversprechen einer Bank (unwiderrufliches Akkreditiv) und eine Zahlungsverpflichtung des Käufers verfügt; d. h. wenn der Verkäufer, die im Akkreditivvertrag vereinbarten Bedingungen genau⁷ erfüllt, ist die Zahlung mit Vorlage akkreditivgerechter Dokumente gesichert. Zudem hat das Akkreditiv für den begünstigten Verkäufer den Vorteil einer beschleunigten Zahlung, insofern keine spätere Fälligkeit vereinbart wurde. Der Käufer kann seinerseits im Akkreditivauftrag die durch den Verkäufer beizubringenden Dokumente bestimmen, die ihm die Konformität der Ware mit den vertraglich zugesicherten Bedingungen bescheinigen. Dies garantiert dem Käufer eine termin-

⁶ Art. 2, ERA (gekürzt):

Der Ausdruck Dokumentenakkreditiv bedeutet eine Vereinbarung, derzufolge eine Bank (eröffnende Bank) im Auftrag und nach den Weisungen eines Kunden (Akkreditivauftraggeber) gegen Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Zahlung an einen Dritten (Begünstigten) leistet, sofern die Akkreditivbedingungen erfüllt sind.

⁷ Zur genauen Einhaltung der Akkreditivbedingungen gehört beispielsweise auch die rechtzeitige Einreichung der Dokumente, die die termingerechte Erfüllung der im Kaufvertrag vereinbarten Lieferzeiten nachweisen.

gerechte Lieferung und zu einem gewissen Grad auch die Vertragsmäßigkeit der Ware. Treten nach Eingang der Ware z. B. im Rahmen der ersten Qualitätskontrolle offensichtliche Mängel auf, muss die Bank aufgrund des mit dem Akkreditiv einhergehenden abstrakten Zahlungsverprechens trotzdem zahlen und der Käufer muss zur Durchsetzung seiner Ansprüche auf die kaufvertraglich vereinbarten Rechtsbehelfe zurückgreifen.

Das Dokumentenakkreditiv existiert grundsätzlich als widerrufliches oder unwiderrufliches Zahlungssicherungsinstrument. Das widerrufliche Akkreditiv kommt in der Praxis selten vor, denn es birgt ein erhebliches Sicherheitsrisiko. So kann die Eröffnerbank (Bank des Käufers) jederzeit - d. h. solange die dazu ermächtigte Bank die Dokumente nicht honoriert und die Akkreditivleistung nicht erbracht wurde - ohne den Begünstigten zu informieren, das Akkreditiv ändern oder aufheben.

Beim unwiderruflichen Akkreditiv verpflichtet sich die Eröffnerbank gegenüber dem Verkäufer bei termingerechter und genauer Vorlage akkreditivkonformer Dokumente und bei Erfüllung der anderen Akkreditivbedingungen, die vereinbarte Zahlung zu leisten. Je nach Zahlungsziel kann die Zahlung bei Sicht, mit Ziel oder durch eine auf die eröffnende Bank gezogene Tratte mit späterer Fälligkeit erfolgen. Das Zahlungsverprechen der eröffnenden Bank ist grundsätzlich unwiderruflich.

Bei Einleitung des Akkreditivauftrags durch die eröffnende Bank (Akkreditivbank) ist auf strikte Kaufvertragskonformität zu achten. Auch muss der Verkäufer bei der Ausfertigung der Dokumente wiederum auf genaue inhaltliche Über-

einstimmung mit dem Akkreditivvertrag achten und vor allem die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente vor Verfall des Akkreditivs bei der als Gültigkeitsstelle eingesetzten Bank sicherstellen. Die Entscheidung über die Annahme der Dokumente obliegt immer der Bank die als Benutzungs-/Zahlungsstelle fungiert. Die avisierende Bank⁸ kann, muss aber nicht gleichzeitig als Gültigkeitsstelle und als Benutzungs-/Zahlungsstelle fungieren. Bei vollständiger Übereinstimmung der eingereichten Dokumente zahlt die Benutzungs-/ Zahlungsstelle dem Verkäufer den Akkreditivbetrag aus. Der Käufer zahlt grundsätzlich entweder bei Akkreditivöffnung oder bei Aushändigung der Dokumente.

Dem Käufer ist daran gelegen, dass das unwiderrufliche Zahlungsverprechen auch in Risikosituationen Bestand hat. Bei fehlender Bonität der Akkreditivbank kann es allerdings dazu kommen, dass die Akkreditivbank der Zahlungsforderung nicht nachkommen kann. Ansprüche auf Zahlung an die avisierende Bank hat der Verkäufer in diesem Fall nicht. Daher ist es bei Verwendung des unwiderruflichen unbestätigten Akkreditivs v. a. in risikoreichen Zielmärkten immer empfehlenswert, die Bonität der Akkreditivbank zu überprüfen bzw. im Zweifelsfall ein bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv zu nutzen.

Anbieter von Dokumentenakkreditiven sind die großen im internationalen Geschäft tätigen Geschäftsbanken. Die Nutzung eines Akkreditivs rentiert sich aus Kostengründen grundsätz-

⁸ Die avisierende Bank fungiert als Zweitbank (in einigen Fällen auch Hausbank des Exporteurs) und ist mit der Avisierung/ Eröffnung des Akkreditivs im Namen und für Rechnung der eröffnenden Bank (Akkreditivbank) beauftragt. Anspruch auf Zahlung an die avisierende Bank besteht nicht.

lich erst ab einem Forderungswert in Höhe von 10.000 EUR.



©Marco2811-fotolia.com

5. Vollstreckung von Forderungen in der EU

Wurden keine Maßnahmen zur Absicherung von Forderungen im EU-Ausland getroffen (Zahlungsvereinbarung „Zahlung bei Rechnung“, Gewährung eines Zahlungsziels/ Lieferantenkredits) und kommt es zu Zahlungsverzögerungen, können Gläubiger offene Forderungen im Wege von grenzüberschreitenden Mahnverfahren, des Europäischen Zahlungsbefehls sowie des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen eintreiben. Diese Verfahren sind allesamt weniger aufwändig und kostenintensiv als ein herkömmliches Klageverfahren. Viele deutsche Auslandshandelskammern in der EU (www.ahk.de, Pfad: Standorte ... > Dienstleistungen > Recht) sowie Fachanwälte (www.cbbl-lawyers.de) bieten Unternehmen gegen Entgelt Unterstützung bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Mahnverfahren sowie beim Europäischen Mahnverfahren.

Zudem können deutsche Unternehmen zur Eintreibung ihrer Forderungen im EU-Ausland auf weitere Inkassodienstleistungen der deutschen Auslandshandelskammern sowie diverser privater Anbieter zurückgreifen.

5.1 Grenzüberschreitende Mahnverfahren bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (Deutsches Internationales Mahnverfahren)

Das grenzüberschreitende Mahnverfahren bietet im Vergleich zum herkömmlichen Klageverfahren den Vorteil einer schnelleren und kostengünstigeren Erlangung eines Vollstreckungstitels.

Voraussetzung für die Beantragung eines Mahnbescheides vor einem deutschen Gericht ist die wirksame vertragliche Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes (siehe Pkt. 2.4 Vereinbarung eines Gerichtsstandes, S.4 ff). Die Vereinbarung eines Erfüllungsortes begründet i. Ü. bei Geschäften innerhalb der EU einen Gerichtsstand⁹.

Bei der Zuständigkeit deutscher Gerichte wird der Mahnbescheid dem Schuldner im EU-Ausland per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides ist in Deutschland als Vordruck im Schreibwarenhandel erhältlich. Übersetzungen müssen nicht mitgeliefert werden. Jedoch muss der Gläubiger im Zuge des Antragsverfahrens einen Vorschuss für Übersetzungskosten leisten. Aus Nachweisgesichtspunkten ist es ratsam, vertragswesentliche Inhalte des Geschäftes (Angebot & Annahme in Schriftform, AGB, Kaufvertrag o. ä.) zur Übersetzung mitzuliefern. Das Mahngericht überprüft nach Antragstellung den Antrag auf Vollständigkeit und leitet die Zustellung im EU-Ausland ein.

Der Schuldner im EU-Ausland verfügt nach Zustellung des Mahnbescheids über eine Widerspruchsfrist von mindestens zwei Wochen. Zahlt der Schuldner nach Zugang des Mahnbescheides, ist das Verfahren beendet. Macht

der Schuldner von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch und begleicht auch nicht die Forderung, kommt es zur Beantragung des Vollstreckungsbescheids.

Der Antrag auf Vollstreckung muss unbedingt innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch den Gläubiger erfolgen, ansonsten ist der Mahnbescheid wirkungslos. Der Gläubiger wird über die Zustellung des Vollstreckungsbescheides schriftlich informiert und erhält überdies einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides. Legt der Schuldner gegen den Vollstreckungsbescheid keine Beschwerde ein und begleicht die Forderung nicht, kommt es zur Vollstreckung. Legt der Schuldner hingegen Beschwerde gegen den Vollstreckungsbescheid ein, kommt es zum Klageverfahren.

Das Vollstreckungsverfahren wird von dem zuständigen deutschen Gericht eingeleitet. Dieses prüft, ob der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt werden kann und schaltet im Anschluss das zuständige ausländische Gericht am Sitz des Schuldners ein. Zu einer weiteren inhaltlichen Überprüfung auf Anerkennungsfähigkeit eines in einem anderen EU Staat gefällten Urteils kommt es mangels Widerspruch des Schuldners nicht.

Die Anwendung des Mahnverfahrens macht grundsätzlich nur Sinn bei der Eintreibung von unbestrittenen Forderungen. Denn macht der Schuldner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, kommt es zu einem Klageverfahren beim zuständigen Gericht in Deutschland.

5.2 Grenzüberschreitende Mahnverfahren bei Zuständigkeit eines Gerichts im EU-Ausland

In Ermangelung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte muss der Mahnbescheid bei den Gerichten am Sitz des Schuldners im EU-Ausland beantragt werden. Für das Mahnverfahren vor Ort sind die vom zuständigen Gericht im Zielland vorgesehenen Dokumente in der jeweiligen Landessprache ordnungsgemäß auszufüllen und fristgerecht einzureichen. Hierfür ist in aller Regel die Unterstützung eines Anwaltes vor Ort nötig.

Auch die Durchführung des Mahnverfahrens am Sitz des Schuldners macht grundsätzlich nur Sinn bei unbestrittenen Forderungen. Denn auch hier kann der Schuldner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. In diesem Fall kommt es zu einem Gerichtsverfahren am Sitz des Schuldners im EU-Ausland.

5.3 Europäisches Mahnverfahren

Bei nachweislich unbestrittenen Forderungen im EU-Ausland kann ein deutscher Gläubiger alternativ zum grenzüberschreitenden Mahnverfahren auch für das Europäische Mahnverfahren optieren. Das Europäische Mahnverfahren hat den Vorteil der direkten Vollstreckung in allen EU-Ländern (mit Ausnahme von Dänemark) im Wege einer einzigen Zustellung. Eine Prüfung durch den Vollstreckungsstaat erfolgt nicht. Dies führt zur Beschleunigung der Abläufe. Im Gegenzug ist das Antragsverfahren im Europäischen Mahnverfahren aufwändiger als im grenzüberschreitenden Mahnverfahren, da im Antrag die Forderung sowie auch die gerichtliche Zuständigkeit begründet

⁹ EuGVVO, Art. 5 Nr.1

und durch Beweise belegt werden müssen. Rechtsgrundlage für das Europäische Mahnverfahren ist die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 –EuMahnVO.

Anders als im herkömmlichen grenzüberschreitenden Mahnverfahren wird im Europäischen Mahnverfahren kein Mahnbescheid sondern der Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragt.

Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist in Abhängigkeit vom zuständigen Gericht entweder in Deutschland oder im Sitzstaat des Schuldners einzureichen. Voraussetzung für die Beantragung eines Europäischen Mahnbescheides in Deutschland ist die wirksame vertragliche Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes (siehe Pkt. 2.4 Vereinbarung eines Gerichtsstands, S.4 ff). Die Vereinbarung eines Erfüllungsortes begründet i. Ü. bei Geschäften innerhalb der EU einen Gerichtsstand¹⁰. Ist für ein Vertragsverhältnis die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes vorgesehen, so muss der Gläubiger den Antrag auf Erlass eines Europäischen Mahnverfahrens beim Amtsgericht Wedding (Amtsgericht Wedding, Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg- 13343 Berlin) stellen. Das Amtsgericht Wedding ist ausschließlich als Europäisches Mahngericht in Deutschland zuständig.

Das Antragsformular (FBI.A) für die Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls ist auf der Internetseite des Amtsgerichts Wedding zugänglich unter:
www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html

¹⁰ EuGVVO, Art. 5 Nr.1

Das Antragsformular kann handschriftlich oder auch online ausgefüllt werden unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

Ist kein deutscher Gerichtsstand wirksam vereinbart worden, ist der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls im Sitzstaat des Schuldners einzureichen. Anders als in Deutschland gibt es in den meisten anderen EU-Ländern kein zentral zuständiges Gericht, sondern die Zuständigkeit liegt hier beim Gericht am Sitz des Schuldners. Fachanwaltliche Unterstützung (www.cbbl-lawyers.de) bzw. die Unterstützung durch eine deutsche Auslandshandelskammer (www.ahk.de) ist hierbei oftmals unumgänglich.

Der Einspruch des Schuldners gegen den Europäischen Zahlungsbefehl leitet grundsätzlich ein Klageverfahren ein. Allerdings bleibt dem Gläubiger die Möglichkeit in seinem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zu vermerken, dass bei Widerspruch des Schuldners nicht automatisch ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden soll. Für den Schuldner bleibt diese Information verborgen. Die Vollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl erfolgt in Anlehnung an Art. 21 EuMahnVO nach dem Recht des EU-Staates, in dem die Vollstreckung erfolgt.

5.4. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist eine Alternative zum grenzüberschreitenden Mahnverfahren und Europäischen Zahlungsbefehl. Das Verfahren ist ausschließlich zugeschnitten auf geringe Forde-

rungen, deren Streitwert 2.000 EUR nicht überschreitet.

Rechtsgrundlage für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist die Verordnung (EG) Nr. 861/2007. Das Verfahren ist in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark anwendbar.

Der Gläubiger leitet das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen direkt beim zuständigen Gericht ein (siehe Pkt. 2.4 Vereinbarung eines Gerichtsstands, S.4 ff). Der Gläubiger hat für die Eröffnung des Verfahrens Formblatt A (Anhang I Verordnung (EG) Nr. 861/2007) zu verwenden und u. a. Angaben zum Klagewert sowie zur Art der Streitigkeit aufzuführen. Erachtet das zuständige Gericht die Klage als unzureichend, wird der Gläubiger vom Gericht aufgefordert mittels Formblatt B (Anhang II Verordnung (EG) Nr. 861/2007) innerhalb einer festgesetzten Frist seine Angaben zu vervollständigen.

Nach Erhalt des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblattes füllt das Gericht ein an den Gläubiger gerichtetes Antwortformblatt (Formblatt C, Anhang III Verordnung (EG) Nr. 861/2007) aus und sendet dieses inkl. des Klageformblattes des Schuldners binnen einer Frist von 14 Tagen an den Gläubiger.

Der Gläubiger kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen antworten.

Der Schuldner erhält wiederum innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Antwort des Gläubigers vom zuständigen Gericht Rückmeldung.

Eine etwaige Widerklage des Gläubigers wird dem Schuldner unter Verwendung von Form-

blatt A auf dieselbe Weise wie zuvor dem Gläubiger zugestellt.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Antwort bzw. Antworten hat das Gericht ein Urteil zu erlassen. Es liegt im Ermessen des Gerichts die Parteien innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufzufordern, weitere Angaben zu machen. Ferner kann das Gericht auch eine Beweisaufnahme durchführen sowie die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung (ggf. auch im Wege einer Videokonferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie) vorladen. Im Zuge der Beweisaufnahme wählt das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel. Die mündliche Verhandlung hat wiederum innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden. In diesem Fall erlässt das Gericht sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach der mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsunterlagen.

Das Gericht füllt nach Verkündung des Urteils Formblatt D aus (Anhang IV Verordnung (EG) Nr. 861/2007) und bescheinigt somit, dass ein Urteil ergangen ist. Das Urteil ist im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckbar und darf unter keinen Umständen erneut überprüft werden. Der Gläubiger, der die Vollstreckung beantragt, legt hierfür eine Ausfertigung des Urteils und der Bestätigung des Urteils (Formblatt D) sowie eine Übersetzung der Bestätigung des Urteils in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates vor.

5.5 Forderungseintreibung bei Insolvenz des Kunden im Ausland

Die rechtlichen Regelungen, Fristen und Verfahren, die im Rahmen der Forderungsbeitreibung bei der Insolvenz des Schuldners im EU-Ausland Anwendung finden, richten sich nach dem jeweiligen nationalen Recht am Sitz des Schuldners.

Wurde ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart gilt in Anlehnung an den Grundsatz des *lex rei sitae*, das Recht des Landes, in dem sich die Ware jeweils physisch befindet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Eigentumsvorbehalt nicht in allen EU-Märkten insolvenzfest ist (siehe Pkt. 3, Eigentumsvorbehalt in der EU, S.6 ff).

Grundsätzlich werden Gläubiger auch im EU-Ausland bei der Insolvenz eines Unternehmens vom Gläubigervertreter in Kenntnis gesetzt. Meldet sich ein Kunde auch nach ordnungsgemäßer Mahnung über einen längeren Zeitraum nicht, empfiehlt es sich, vorsichtshalber beim Handelsregister am Sitz des Unternehmens einen Handelsregisterauszug zu beantragen. Hierbei sowie bei der Beschaffung weitergehender Bonitätsauskünfte sind u. a. die deutschen Auslandshandelskammern behilflich (www.ahk.de, Pfad: Standorte ... > Dienstleistungen > Recht) sowie Fachanwälte (www.cbbl-lawyers.de) behilflich.

Die Forderung muss der Gläubiger innerhalb der im nationalen Recht des Schuldners vorgesehen gesetzlichen Frist anmelden. Bei Unkenntnis der Fristen oder sonstiger Auflagen sollten diese kurzfristig nach Kenntnisnahme der Insolvenz des Kunden über einen Fachanwalt (www.cbbl-lawyers.de) oder über

die Rechtsabteilung der örtlichen Auslandshandelskammer (www.ahk.de) in Erfahrung gebracht werden. Bei der Anmeldung der Forderung im EU-Ausland sollte auf die Unterstützung eines erfahrenen Fachanwaltes zurückgegriffen werden.

5.6 Inkassoservice in der EU

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHK) in der EU (www.ahk.de, Pfad: Standorte ... > Dienstleistungen > Recht) bieten Unternehmen mit säumigen Zahlern im EU-Ausland unter der Servicemarke DEinternational einen Inkassoservice zur Eintreibung von Forderungen an.

Die ersten beiden Stufen des DEinternational Inkassodienstes der AHKs sind vorgerichtlich.

Die erste Stufe umfasst die Kontaktierung des Kunden durch Juristen der Rechtsabteilung der AHK, die sich nach den Gründen der Zahlungsunwilligkeit des Schuldners erkundigen. Im Rahmen dieser Gespräche kann es auch zu Vereinbarungen hinsichtlich Ratenzahlungen oder sonstiger gütlicher Einigungen kommen. Parallel hierzu erfolgt die Versendung von drei Mahnschreiben an den säumigen Zahler.

In Ergänzung zu Stufe eins des DEinternational Inkassoservices kann die AHK in einer zweiten Stufe die Intervention eines Gerichtsvollziehers veranlassen, der bei Nichtbegleichung der Forderung dem Schuldner die Zwangsvollstreckung mittels eines gerichtlichen Vollstreckungstitels in Aussicht stellt.

In einer dritten Stufe unterstützen die AHKs Gläubiger bei der gerichtlichen Beitreibung von Forderungen in der ersten Instanz. Für die

gerichtliche Beitreibung der Forderung greifen die AHKs grundsätzlich auf die Unterstützung eines Netzwerkes von erfahrenen Fachanwälten zurück. D. h. die gerichtliche Beitreibung der Forderung erfolgt nicht durch die AHK. Die Kosten für die Inkassoleistung sind bei der jeweiligen AHK vor der Auftragsvergabe zu erfragen.

Weitere Anbieter von Inkasso- und Forderungsmanagementleistungen sowie Bonitätsauskünften in EU-Märkten sind:

- AGENDA Cash Debitorenmanagement:
www.agenda-inkasso.de
- Atradius Kreditversicherung:
www.atradius.de
- Bayerischer Inkasso-Dienst Unternehmensgruppe:
www.bid-coburg.de
- Coface Deutschland AG/ Coface Kreditversicherung AG:
www.coface.de
- Creditreform:
www.creditreform.de
- FIDUZIA-INKASSO-SOZIETÄT e.V.:
www.fiduzia.de
- IHD Inkasso GmbH:
www.ihd.de
- Intrum Justitia Inkasso GmbH:
www.intrum.com
- Lambertus Inkasso:
www.lambertus-inkasso.de
- LIC - Deutschland GmbH:
www.lic-deutschland.de
- Intrum Justitia GmbH:
www.intrum.com
- SEGHORN INKASSO GmbH:
www.seghorn.de
- SFG Forderungsmanagement GmbH:
www.sfg-forderungsmanagement.de
- Zürich Service GmbH
Inkasso:
www.zurich.de

6. Informationen im Internet

Rechtsanwaltssuche

- www.anwaltverein.de
(Deutscher Anwaltverein)
- www.cbbl-lawyers.de
(Cross Border Business Lawyers)
- www.brak.de
(Bundesrechtsanwaltskammer)
- www.bdu.de/
(Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater e.V.)
- www.martindale.com
(Weltweite Anwaltssuchmaschine)
- www.anwaltsuchservice.de
- www.anwaltauskunft.de

Internationale Juristen-Vereinigungen

- www.advoc.org
(Internationales Netzwerk von unabhängigen Rechtsanwaltskanzleien)
- www.advoselect.de
(Anwälte zur rechtlichen Beratung des Europäischen Mittelstands)
- <http://www.arslegis.de/>
(Internationales Netzwerk von Rechtsanwälten und Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern)
- <http://www.consulegis.com>
(Internationale Organisation von Anwälten und professionellen Beratern)
- www.diro.de

(Europäische Rechtsanwaltsorganisation
EWIV)

- www.eurojuris.de
(Internationales Anwaltsnetzwerk)
- <http://www.eurolaw.org/de/index.html>
- www.interjures.com
(Internationales Netzwerk von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern im grenzüberschreitenden Geschäft)
- www.interleges.com
(Internationales Netzwerk von unabhängige Rechtsanwaltskanzleien)